

(4) Die Durchführung des Ordnungssrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und d obliegt — sofern sich die Verstöße auf Jagdwaffen und Jagdmunition beziehen — die Durchführung des Ordnungssrafverfahrens auch dem Leiter der Obersten Jagdbehörde, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungssrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

IX.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§17

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben die von ihnen erlassenen Bestimmungen mit den Grundsätzen dieser Verordnung innerhalb eines Jahres in Übereinstimmung zu bringen.

§18

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnisse und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§19

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V erteilen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane oder gesellschaftlicher Organisationen berühren, sind die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit den Leitern dieser Organe bzw. Leitungen dieser Organisationen zu treffen.

§20

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane neu entwickelte Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen gleichkommen und deren mißbräuchliche Verwendung zu Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führen können, zu Schußwaffen im Sinne dieser Verordnung erklären.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den

Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen durch Anordnung zu regeln.

(3) Die Leiter der zuständigen Staatsorgane und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und andere Sicherheitsbestimmungen, die den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition sowie mit Schußgeräten und Kartuschen betreffen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

§21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 22, 23, 25 und 29 bis 43 der Achten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1962 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. II S. 255) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaff'enverordnung

vom 14. August 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II S. 699) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes bestimmt:

I.

Erteilung von Erlaubnissen

§ 1

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Einfuhr und Durchfuhr von Schußwaffen oder patronierter Munition sind an das Ministerium des Innern zu richten..

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Bearbeitung, zum Vertrieb, zur Ausfuhr, Lagerung, zum Erwerb, Besitz und zur Verwendung von Schußwaffen oder patronierter Munition sind an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten.